

Allgemeinverfügung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Gemäß § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12.09.2016 (Amtsbl. I S. 856) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Gemäß Artikel 2 § 7 Abs. 8a der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8.1.2021 wird auf den Marktplätzen Werbeln und Wadgassen, in Differten am Vorplatz an der Kirche und im Wildpark Differten der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt. Hierzu zählt auch die unmittelbare Umgebung der o.g. Örtlichkeiten, insbesondere die Gehwegbereiche der Lothringer Straße, der Lindenstraße und der Werbelner Straße.**
- 2. Die Anordnung tritt ab sofort mit der Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 24.1.2021**
- 3. Im Übrigen verweise ich auf die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8.1.2021.**
- 4. Auf die Bußgeldvorschrift des Artikel 2 § 11 der VO-CP wird hingewiesen.**
- 5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Zu Ziffer 1 :

Nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Ziffer 9 und 32 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Saarland derzeit stark verbreitet. In allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Insbesondere sind die Fallzahlen in allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken dauerhaft auf mehr als 50 Fälle

pro 100.000 Einwohner angestiegen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Gemäß Artikel 2 § 7 Abs. 8a der o.g. Verordnung werden die Ortspolizeibehörden ermächtigt auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen. Die Marktplätze in Wadgassen und Werbeln, der Wildpark Differten und der Vorplatz an der Kirche in Differten werden zur Zeit stark besucht, insbesondere an den Wochenenden. Gerade in den letzten Wochen wurde ein hohes Besucheraufkommen dort festgestellt. Da an allen drei Örtlichkeiten Verkaufsstände (Imbisse) geöffnet haben und mitnahmefähige Speisen und Getränke zum Mitnehmen angeboten haben, führte dies trotzdem an allen Standorten zu erheblichen Menschenansammlungen. Insbesondere die Abgabe alkoholischer Getränke (wie z.B. Glühwein) ließ Personen länger dort verweilen, so dass nur mit ständiger Präsenz von Ordnungspersonal die Menschenansammlung wieder aufgelöst werden konnte. Das Ziel muss aber sein derartige Ansammlungen von Personen zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu senken und die Krankenhäuser zu entlasten. Der notwendige Mindestabstand und weitere Regelungen können in dieser teilweise berauschten Situation höchstwahrscheinlich nicht immer eingehalten werden, so dass das Infektionsrisiko deutlich ansteigen würde. Teilweise gab es regelrechte Treffen zum Glühweintrinken. Die Untersagung des Verzehrs von alkoholischen Getränken an den aufgezählten Örtlichkeiten und deren unmittelbar angrenzenden Gehwegen und Straßen ist geeignet ab sofort die Menschenansammlungen zu unterbinden und dadurch das Infektionsrisiko zu mindern. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der Eingriff an den Örtlichkeiten kein Alkohol zu trinken gegenüber dem Gesundheitsschutz anderer Menschen völlig in den Hintergrund tritt. Zumal der Verzehr der Getränke an Ort und Stelle gemäß des § 7 Abs. 1 VO-CP sowieso verboten ist. Bei der Anordnung handelt es sich um einen geringen Grundrechtseingriff. Von daher und unter Berücksichtigung aller Faktoren ist diese Verfügung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art.2 Abs. 2 S.1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3:

Der Krisenstab der Gemeinde Wadgassen wird in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von der Gefährdungslage eine erneute Risikoeinschätzung vornehmen. Möglicherweise kann dies zu einer Verschärfung der angeordneten Maßnahmen führen, aber auch bei einer Entspannung der Lage ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung oder Lockerungen möglich.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 IfSG.

Nach § 73 Abs. 1 a Ziffer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

Zu Ziffer 5:

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Wadgassen als Ortspolizeibehörde, 66787 Wadgassen, Lindenstraße 114, Zimmer E.02, zu erheben. Diese Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss, Landratsamt Saarlouis, gewahrt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Wadgassen, den 8.1.2021

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde